

# WÄRMELIEFERUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

**Nahwärme Attergau Greenstar GmbH  
Attergaustraße 67  
4880 St. Georgen im Attergau**

im Folgenden "WVU" genannt, und

.....  
.....  
.....  
.....

Objekt:

.....

Grundeigentümer:

.....

im Folgenden "Kunde" genannt.

## 1. VERTRAGSBESTANDTEILE

- 1.1. Dieser Vertrag samt allfälligen schriftlichen Ergänzungen oder Änderungen.
- 1.2. Tarifblatt mit Stand vom Juni 2021.
- 1.3. Die " Technischen Anschlussbedingungen" des WVU mit Stand vom Jänner 2020.
- 1.4. Die "Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wärme aus dem Netz des Wärmeversorgungsunternehmens" mit Stand vom Jänner 2020.

*Ergeben sich Widersprüche, so gelten die hier angeführten Vertragsbestandteile in der obigen Reihenfolge.*

## 2. ZWECK, ART UND UMFANG DER WÄRMEENERGIEVERSORGUNG

- 2.1. Das WVU verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages im Ganzjahresbetrieb das Objekt des Kunden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages mit Wärme zu versorgen. Auf die diesbezüglichen Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wärme aus dem Netz des Wärmeversorgungsunternehmens, insbesondere Punkt 5.3. sowie 5.4. und 5.5. wird verwiesen.

- 2.2. Für alle erforderlichen Installationsarbeiten innerhalb des Hauses dürfen nur dazu befugte Installateure eingesetzt werden, die fernwärmesachkundig sind und gegen die es keinen begründeten Einspruch seitens des Kunden oder des WVU gibt.

Vor Inangriffnahme der Arbeiten sind in einem Protokoll zwischen dem Kunden und WVU alle Vereinbarungen über Leitungsführung, Aufstellungsort der Übergabestation, erforderliche Veränderungen der Hausanlage und ausführende Installateure festzuhalten.

- 2.3. Die vom WVU bereitzustellende Wärmeleistung (Anschlusswert) beträgt

     kW

Dieser Wert basiert auf Angaben des Kunden. Dem Anschlusswert ist ein Mindesttemperaturunterschied von 20°C zwischen Heizungsvor- und -rücklauf sekundärseitig zugrunde gelegt. Bei Installationen von Radiatoren muss die Auslegung auf 65°C/45°C erfolgen. Bei der Installation von Luftheizregistern und Luftheizern muss die Auslegung auf 65°C/35°C erfolgen.

Die max. Rücklauftemperatur für Warmwasserbereitungsanlagen darf 45°C nicht übersteigen.

Die erforderliche Ausführung der Hausinstallation für die Einhaltung der vorstehenden Parameter obliegt dem Kunden. Sollte trotz Aufforderung des WVU die Hausinstallation nicht entsprechend konzipiert oder adaptiert werden, behält sich das WVU das Recht vor, die Wärmeversorgung einzustellen.

Eine Veränderung des Anschlusswertes ist schriftlich zwischen dem Kunden und WVU zu vereinbaren.

- 2.4. In den Leistungen des WVU sind die erforderlichen Anschlussarbeiten inkl. Grabungsarbeiten einschließlich der Wiederherstellung in der derzeitigen Oberflächengüte wie Asphaltierung, Begrünung, Schotterung, etc. sowie das Verlegen der Rohrleitungen bis zur Übergabestation samt Hauptabsperrungen und Übergabestation mit Wärmemengenzähler inkludiert, dies jedoch unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Punkt 5.1. dieses Vertrages.
- 2.5. Als Wärmeüberträger dient Wasser, zur Wärmeerzeugung werden biogene Brennstoffe (Hackgut, Sägenebenprodukte und Rinde etc.) eingesetzt. Dem WVU steht es jedoch frei bei wirtschaftlicher oder technischer Notwendigkeit auf andere Brennstoffe umzusteigen oder sonstige Energiequellen zur Wärmeerzeugung heranzuziehen.
- 2.6. Die primäre Netzvorlauftemperatur beträgt bei Außentemperatur über +15 °C mindestens 70°C und unter minus 15°C außen mindestens 80°C, dazwischen gleitende Regelung.
- 2.7. Die eingestellte maximale Wärmeleistung (Verrechnungsanschlusswert) ist Grundlage für die Bemessung des Grundpreises. Die Verrechnungswärmeleistung wird mit einem netzseitigen Durchflussbegrenzungsventil vom WVU eingestellt. Die Einstellung wird verplombt. Bei der Ermittlung der maximalen Durchflussmenge wird eine Temperaturdifferenz von 35 °C zugrunde gelegt.
- 2.8. Sollte in absehbarer Zeit eine Erweiterung des anzuschließenden Objekts geplant sein, ist dies dem WVU bei den Erhebungsarbeiten mitzuteilen, da die Wärmeleistung der Übergabestation dementsprechend dimensioniert wird.

### **3. ÜBERGABESTATION**

#### **3.1. Anschlussanlage**

Das Objekt des Kunden wird mit einer durch das WVU gelieferten Wärmeübergabestation inkl. Wärmemengenzähler an das Fernwärmenetz angeschlossen.

#### **3.2. Messeinrichtung**

Der Wärmemengenzähler sowie der Leistungsbegrenzer werden ausschließlich durch das WVU errichtet und verbleiben im Eigentum des WVU.

#### **3.3. Heizwasser**

Das primärseitige Heizwasser ist Eigentum des WVU.

### 3.4. Heizanlage sekundär

Die Kundenanlage, ab der Übergabestation bestehend aus Verbindungsleitungen samt Zubehör, Armaturen, Regeleinrichtungen, Hauszentrale und Hausanlage und steht im Eigentum des Kunden. Auslegung und Zustand der Hausinstallation siehe auch Punkt 2.3.

## 4. EIGENTUMSGRENZE

4.1. Die Eigentumsgrenze bilden die Sekundäranschlüsse der Wärmeübergabestation.

### 4.2. Instandhaltung

Jedem Vertragspartner obliegt die Errichtung, Wartung und die ordnungsgemäße Instandhaltung der in seinem Eigentum befindlichen Anlagenteile.

## 5. WÄRMEPREIS, WERTSICHERUNG

### 5.1. Anschlussinvestitionen (einmalig)

Die für die Herstellung des Fernwärmeanschlusses zu entrichtenden Anschlusskosten in Abhängigkeit der Anschlussleistung inkl. Übergabestation beinhalten die Anschlussgebühr und die Baukostenbeteiligung. Enthalten ist die Hausanschlussleitung, und zwar bis zu 15 m Außenleitung gemessen ab Straßenmitte (im Erdreich bis zum Gebäudeeintritt), und bis zu 5 m Innenleitung bis zur Übergabestation (im Gebäude ab dem Gebäudeeintritt). Für darüberhinausgehende Leitungslängen ist eine zusätzliche Baukostenbeteiligung exkl. UST zu entrichten. Die Hälfte der Anschlusskosten wird mit Baubeginn und der Rest nach Fertigstellung der Montage der Übergabestation und des primären Anschlusses in Rechnung gestellt.

Anschlusskosten in EUR exkl. UST:	
Baukostenbeteiligung in EUR exkl. UST:	
Gesamtsumme <b>Anschlusskosten in EUR exkl. UST:</b>	
20% UST:	
Gesamtsumme Anschlusskosten in EUR inkl. UST:	

### 5.2. Wärmepreis

Der Wärmepreis besteht aus Grundgebühr, Arbeitspreis und Messpreis. Die folgenden genannten Preise gelten für den Verbrauchszeitraum entsprechend Punkt 5.3. wertgesichert.

Für die bereitgestellte Wärmeleistung sind auch dann die Grundgebühr und der Messpreis zu bezahlen, wenn keine oder nur eine geringere Leistung beansprucht wurde.

5.2.1 Die Grundgebühr pro kW Anschlussleitung und Jahr beträgt:

Grundgebühr in € pro kW und Jahr **laut Tarifblatt**

5.2.2 Der Arbeitspreis pro kWh abgenommene Wärmemenge beträgt:

Arbeitspreis in € pro kWh nach Verbrauch **laut Tarifblatt**

5.2.3 Der Messpreis pro Jahr in Abhängigkeit der Anschlussleistung beträgt:

Messpreis in € pro Jahr **laut Tarifblatt**

5.2.4 Für die Anschlussinvestitionen (Punkt 5.1) und in den genannten Preisansätzen (Punkte 5.2.1 und 5.2.2) sowie im Entgelt für die Bereitstellung der Messeinrichtung (Punkt 5.2.3) beträgt die gesetzliche Umsatzsteuer (UST) derzeit 20%. Sollten sonstige Steuern und Abgaben eingeführt werden, so werden diese ebenfalls gesondert verrechnet oder den Preisen zugeschlagen, falls eine getrennte Verrechnung nicht zulässig ist.

### 5.3. Wertsicherung

Das WVU ist berechtigt den Wärmepreis entsprechend des Index „Energie aus Biomasse 2“ veröffentlicht durch den Biomasseverband OÖ, mit Zusammensetzung aus dem jeweils geltenden Monatsbezug eines Vertragsbediensteten (10%), dem Wert aus dem Verbraucherpreisindex Gas BMZ4.5.2 (20%), dem Richtwert aus dem Verbraucherpreisindex für Brennholz BMZ231 (40%), dem Richtwert aus dem Verbraucherpreisindex Strom BMZ4.5.1. (15%) und dem Richtwert aus dem Baupreisindex für den Tiefbau (15%), anzupassen. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die im April 2020 verlaubliche Indexzahl 152,0. Die Preise bleiben während der Heizsaison unverändert und werden mit 1. Juli eines jeden Jahres jeweils für die kommende Heizperiode angepasst.

**Die angepassten und bisherig zur Verrechnung gelangten Wärmepreise an die Kunden sind dem beiliegenden Tarifblatt zu entnehmen.**

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass der in diesem Vertrag enthaltene Wärmepreis (Punkt 5.2, 5.2.1, 5.2.2, 5.2.3) nicht dem tatsächlich zu verrechnenden und vereinbarten Wärmepreis entspricht. **Der tatsächlich zu verrechnende Wärmepreis ergibt sich aus dem vom Kunden zu unterfertigenden Tarifblatt.**

**Der Kunde nimmt daher ausdrücklich zur Kenntnis, dass für die Verrechnung ausschließlich der Preis im Tarifblatt herangezogen wird.** Der Grund für diese Maßnahme ist jener, dass als Ausgangsbasis der Wertsicherung für die gesamten Abnehmer im regionalen Abnahmebereich eine einheitliche Preisgestaltung vorzuliegen hat und somit in den Hauptverträgen, die möglicherweise zwischenzeitlich anerlaufene Indexanpassung nicht enthalten ist, sondern sich diese ausschließlich aus dem Tarifblatt ergibt.

**Weiters wird darauf hingewiesen, dass zwischen dem Datum der Ausgangsbasis für die Indexbindung bzw. der letztgültigen Anpassung lt. Tarifblatt und des tatsächlichen Datums der Unterfertigung des Wärmeliefervertrages ein unbestimmter Zeitraum entstehen kann, in dem weitere Änderungen des Index erfolgen können. Diese zwischenzeitlichen Änderungen werden erst im Zuge der nächsten Abrechnungsperiode angepasst.**

## 6. ABRECHNUNGSJAHR, RECHNUNGSLEGUNG UND BEZAHLUNG

- 6.1. Die Abrechnung des Wärmeverbrauches in kWh des Abnehmers wird derzeit einmal jährlich nach erfolgter Ablesung der Messeinrichtung vorgenommen.
- 6.2. Innerhalb eines Abrechnungsjahres werden Teilzahlungsbeträge zur monatlichen Zahlung vorgeschrieben und bei der Jahresendabrechnung berücksichtigt. Die Höhe des monatlichen Teilzahlungsbetrages wird bei Betriebsaufnahme aufgrund der Anlagendaten und des zu erwartenden Wärmeverbrauches im Einvernehmen mit dem Kunden festgesetzt. In den Folgejahren wird die Höhe des Teilzahlungsbetrages aus der tatsächlich bezogenen Wärmemenge (kWh oder MWh) errechnet.
- 6.3. Die Jahresendabrechnung und die monatlichen Teilzahlungsbeträge sind mittels Einziehungsauftrag zu bezahlen. Geschieht dies nicht, so sind für die Wiedervorlage einer Rechnung Mahnspesen sowie die Kosten weiterer Einziehungsversuche zu entrichten. Der Kunde kann sich jederzeit selbst über den Wärmekonsum im Abrechnungsjahr informieren.
- 6.4. Bei Nicht- oder Fehlfunktion des Wärmemengenzählers wird die gelieferte Wärmemenge aufgrund von gezählten Mengen aus Vergleichszeiträumen unter Berücksichtigung der Heizgradtage ermittelt.
- 6.5. Einwendungen gegen die Richtigkeit von Rechnungen des WVU sind vom Abnehmer innerhalb von 30 Tagen ab Zustellung der Rechnung schriftlich zu erheben.

- 6.6.** Verrechnungsstart für die Abrechnung der laufenden Kosten laut Punkt 5.2. des Vertrages ist der Beginn der möglichen Wärmelieferung nach Fertigstellung der Montage der Übergabestation und des primären Anschlusses, somit jener Zeitpunkt, ab welchem der WVU die theoretische Abnahme von Wärme durch den Kunden gewährleistet.
- Die Zahlungen haben unabhängig davon zu erfolgen, ob der Kunde sekundärseitig tatsächlich Wärme abnimmt.
- 6.7.** Bei Gewährung von Raten und Stundungen werden generell ab Fälligkeit angemessene Verzugszinsen verrechnet.
- 6.8.** Das WVU ist nach freier Wahl berechtigt im Falle triftiger Gründe, z.B. wiederholte Mahnung, Zahlungsunfähigkeit des Kunden, die Wärmelieferung von der Erlegung einer Vorauszahlung oder einer Sicherstellung abhängig zu machen oder aber die Wärmelieferung einzustellen, wenn der Kunde fällige Rechnungen trotz zweimaliger Mahnung per Einschreiben und angemessener Nachfristsetzung nicht bezahlt, Wärme bzw. Wasser aus dem Versorgungsnetz des WVU vertragswidrig entnimmt, ableitet oder verwendet, mit der Wärmelieferung zusammenhängende Einrichtungen ohne erforderliche schriftliche Zustimmung des WVU verändert bzw. den WVU gehörende Einrichtungen schuldhaft beschädigt, entfernt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt, wozu auch die Mess- sowie allfällige Absperreinrichtungen zählen, mit Ausweis versehende Beauftragten des WVU den Zutritt zur Kundenanlage während den üblichen Geschäftszeiten bzw. nach vorheriger Verständigung verweigert.

## **7. VERTRAGSDAUER UND VERTRAGSBEENDIGUNG**

Für den Anschluss des Objekts wird eine Mindestvertragslaufzeit von 15 Jahren ab Unterzeichnung des Wärmelieferungsvertrages vereinbart.

Das WVU hat erhebliche Investitionen in die Fernwärmeleitung, die Übergabestation und die Energieerzeugungsanlage selbst getätigt. Diese Aufwendungen werden durch die veranschlagten Anschlusskosten nur zu einem geringen Teil bezahlt. Die Mehrinvestitionskosten werden durch langfristige Darlehen finanziert. Auf Grund der gegebenen Tilgungsdauer der Finanzierungen ist die Mindestvertragslaufzeit entsprechend vorgegeben.

Der Vertrag kann somit erstmals unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist schriftlich zum Ende der Mindestvertragslaufzeit gekündigt werden. Nach Ende der Mindestvertragslaufzeit ist eine Kündigung des Vertrages ebenfalls schriftlich unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Ablauf eines Kalenderjahres möglich.

Im Fall der Vertragsbeendigung – aus welchem Grund auch immer – gehen im Eigentum des WVU stehende, jedoch auf der Liegenschaft des Kunden befindliche Anlagenteile, die nicht der Versorgung Dritter dienen, nach Wahl des WVU entweder in jenem Zustand, in dem sie sich befinden, in das Eigentum des Kunden über oder sind vom WVU binnen angemessener Frist zu entfernen.

Ist der Kunde zugleich Eigentümer der im Wärmelieferungsvertrag genannten Liegenschaften bzw. Grundstücke, so ist er verpflichtet die Zu- und Fortleitung des Wärmeträgers sowohl über diese Grundstücke als auch in den darauf befindlichen Gebäuden sowie das Anbringen und Verlegen von Leitungen, Leitungsträgern und Zubehör für Zwecke der Wärmeversorgung Dritter ohne gesondertes Entgelt zu dulden und räumt der Kunde hiermit dem WVU die entsprechenden Dienstbarkeiten ein und anerkennt die Eigentumsrechte des WVU. Der Kunde räumt somit unter einem dem WVU das Servitut der Leitungsführung über sein Grundstück ein. Dies unabhängig davon, ob der Vertrag zwischen dem WVU und dem Kunden aufrecht ist oder beendet ist. Die Dienstbarkeit hat somit auch nach Beendigung des Vertrages insofern Geltung, als die WVU berechtigt ist die Leitungen im Falle der Notwendigkeit der Versorgung Dritter über das Grundstück des Kunden zu führen und die Leitungen zu warten. Diesbezüglich ist dem WVU auch der Zugang zu gewähren.

Ist der Kunde nicht zugleich Liegenschaftseigentümer so hat er vor Abschluss des Wärmelieferungsvertrages die Zustimmung zu dieser Vertragsbestimmung vom Eigentümer des vertragsgegenständlichen Grundstückes einzuholen und dafür Sorge zu tragen, dass der Grundeigentümer unter Anerkennung dieser Bestimmung den gegenständlichen Vertrag mitunterfertigt.

## **8. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- 8.1.** Der Wärmelieferungsvertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar.
- 8.2.** Änderungen dieses Vertrages und zusätzliche Vereinbarungen gelten nur, wenn sie von beiden Vertragspartnern schriftlich anerkannt worden sind.
- 8.3.** Die Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung ist abhängig von der Ausführung der Wärmeversorgungsanlage durch das WVU.

Das WVU ist binnen einer Frist von zwei Jahren ab Unterfertigung des Vertrages berechtigt vom gegenständlichen Vertrag zurückzutreten, wenn wichtige Gründe vorliegen. Wichtige Gründe sind beispielsweise, wenn die Wirtschaftlichkeit der Anlage oder des Anschlusses aufgrund von Auflagen oder Vorschriften von Behörden bzw. der Nichtzusage von öffentlichen Förderungen, welche der Wirtschaftlichkeit des Projektes zugrunde gelegt wurden oder aber wenn eine öffentlich rechtliche Genehmigung der Anlage durch Bau- oder Gewerbebehörde nicht erfolgt oder die Auflagen der behördlichen Bewilligung eine wirtschaftliche Betreibung der Anlage nicht mehr möglich machen sowie ähnlicher gelagerter wichtiger Gründe.

Sollte aufgrund derartiger Umstände binnen einer Frist von zwei Jahren ab Unterfertigung des Vertrages der primärseitige Hausanschluss vom WVU nicht hergestellt worden sein, gilt der Vertrag einvernehmlich als aufgehoben, sodass keiner der beiden Vertragsteile an dem gegenständlichen Vertrag gebunden ist.

Das WVU haftet nicht für Schäden, welche aus dem Nichtzustandekommen des Vertrages bzw. der Aufhebung des Vertrages bzw. resultierend aus dem Rücktritt des Vertrages für den Kunden entstehen bzw. ist seine Haftung auf grobe Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz eingeschränkt.

Hinsichtlich reiner Vermögensschäden wird die Haftung einvernehmlich ausgeschlossen.

## **9. SONSTIGES**

- 9.1.** Der Grundeigentümer stimmt dem Vertrag und der damit verbundenen Grundstücks- und Gebäudebenutzung zu. Die Rechtswirksamkeit ist von der Zustimmung des Grundeigentümers abhängig.
- 9.2.** Die primäre Verrohrung, die Übergabestation selbst und der Regler der Übergabestation werden im Gebäude des Kunden zur persönlichen Wärmeversorgung des Kunden aufgestellt. Aus diesem Grunde hat der Kunde die Pflicht, die in seinem Objekt montierten Anlagenteile gegen Feuer, Blitzschlag, Überspannung und Leitungswasser zu versichern.
- 9.3.** Dieses Übereinkommen geht mit allen Rechten und Pflichten auf die beiderseitigen Rechtsnachfolger und Erben über. Der Kunde verpflichtet sich insbesondere für die Dauer der Mindestvertragszeit laut Punkt 7 dieses Vertrages diesen Vertrag mit allen Rechten und Pflichten an allfällige Rechtsnachfolger bei sonstigem Schadenersatz zu überbinden.

Der Kunde ist daher verpflichtet bei einer Rechtsnachfolge (Verkauf, Schenkung, Einbringung etc.) sämtliche Bestimmungen dieses Vertrages auf seine Rechtsnachfolger zu übertragen.

Sollte der Kunde dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nachkommen, verpflichtet sich der Kunde bereits jetzt dem WVU sämtliche aus der nicht erfolgten Überbindung der Verträge, resultierenden Schäden zu ersetzen.

**9.4. Rücktrittsrecht für Verbraucher im Sinne des FAGG:**

Sie haben das Recht, von diesem Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurückzutreten. Die Frist zum Rücktritt beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Rücktrittsrecht auszuüben, müssen Sie das WVU mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. per Brief an Nahwärme Attergau Greenstar GmbH, Attergaustraße 67, 4880 St. Georgen im Attergau, oder per E-Mail an m.haeupl@greenstar.at) über Ihren Entschluss, von diesem Vertrag zurückzutreten, informieren. Sie können dafür das beigefügte Widerrufsformular verwenden. Die Erklärung des Rücktritts ist jedoch an keine bestimmte Form gebunden. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechts vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden.

Machen Sie von Ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, hat Ihnen das WVU alle Zahlungen, die es von Ihnen erhalten hat, unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen ab Zugang der Rücktrittserklärung zu erstatten. Für die Rückzahlung wird dasselbe Zahlungsmittel verwendet, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. In keinem Fall werden Ihnen wegen der Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie jedoch ausdrücklich verlangt, dass die Lieferung von Wärme bereits während der Rücktrittsfrist beginnen soll, so haben Sie dem WVU einen Betrag zu zahlen, der im Vergleich zum vertraglich vereinbarten Gesamtpreis verhältnismäßig den vom WVU bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen entspricht.

**9.5. Gerichtsstand:**

Streitigkeiten sollten außergerichtlich beigelegt werden. Ist dies nicht möglich, so ist das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Sitz des WVU Gerichtsstand.

**9.6. Datenschutzgrundverordnung:**

Die im Anhang beigefügte Information, bzgl. der im Mai 2018 in Kraft getretenen Datenschutzgrundverordnung gilt als zur Kenntnis genommen und vereinbart.

**9.7. Mit Unterfertigung dieses Vertrages bestätigen der Kunde sowie der Grundeigentümer ausdrücklich den Erhalt des jeweils gültigen Tarifblattes, der allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wärme aus dem Netz des Wärmeversorgungsunternehmens in der jeweils gültigen Fassung, der technischen Anschlussbedingungen und des Widerrufsformulars.**

Unterschriften:

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

**Kunde**

**Grundeigentümer**

**WVU**

\_\_\_\_\_

## ANHANG – INFORMATION ZUR DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG

Die im Mai 2018 in Kraft getretene Datenschutzgrundverordnung veranlasst uns, Sie darüber zu informieren, dass wir, als ihr Fernwärmeversorger, Daten über Ihr Unternehmen/Ihre Personen verarbeiten. Dies betrifft unternehmensspezifische Daten und personenbezogene Daten wie Namen/Firmenname, Adresse/Firmensitz, UID-Nummer, Firmenbuchnummer, Zählerstände, Wärmeverbrauch, etc. sowie die Daten über unsere Geschäftsprozesse (Angebote, Auftragsbestätigungen, Lieferscheine, Versandbelege und Rechnungen).

Im Zuge einer guten Kommunikation verarbeiten wir aber auch personenbezogene Daten (Namen, Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen) unserer Ansprechpartner in Ihrem Unternehmen. Damit ist es uns möglich, jederzeit weiterführende Aufträge aufgrund von bestehenden Daten rasch und effizient abzuarbeiten.

Wir möchten Sie darüber in Kenntnis setzen, dass diese Daten in unserem Hause nur zum Zwecke der Abwicklung unserer Geschäftsbeziehung verarbeitet werden.

Die Daten werden weder für andere Zwecke verwendet noch Dritten für andere Verwendung zugänglich gemacht, es sei denn, wir sind hierzu aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften verpflichtet oder die Weitergabe ist für die Auftragserfüllung erforderlich. So kann es beispielsweise erforderlich sein, dass wir bei Anfragen von Angeboten Ihre Anschrift und Bestelldaten an den Lieferanten weitergeben.

Die Daten werden in einer Art und Weise verarbeitet, so dass sie vor fremdem und unberechtigtem Zugriff geschützt sind.

Sollten Sie Fragen hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben, können Sie sich jederzeit an uns wenden. Sie haben zudem das Recht auf Auskunft über ihre personenbezogenen Daten, die wir verarbeiten, deren Herkunft und Empfänger sowie den Zweck der Datenverarbeitung.

Außerdem können Sie jederzeit Ihre Zustimmung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten widerrufen. Bitte wenden Sie sich in diesen Fällen an den Geschäftsführer des Fernwärmeversorgers.